Satzung des Vereins

GF - Goeldner Foundation e. V.
Berliner Str. 2, 24768 Rendsburg

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr -

(1) Der Name des Vereins ist

GF Goeldner Foundation e. V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Rendsburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit -

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Zweck des Vereins -

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Malawi auf dem Gebiet des Bildungswesens sowie des Gesundheitswesens einschließlich der medizinischen Versorgung und der Förderung von landwirtschaftlichen Projekten zur Versorgung der Bevölkerung durch die ideelle und finanzielle Förderung von ausländischen Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und der anschließenden Mittelweitergabe, insbesondere zur Förderung von Bildungsmaßnahmen und Bildungsprojekten sowie des Gesundheitswesens einschließlich der medizinischen Versorgung in Malawi. Dieser Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und beinhaltet weder eine Gewinnerzielungsabsicht noch eine gewerbliche Tätigkeit.

§ 4 – Mitgliedschaft -

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Juristische Personen, Personenvereinigungen, natürliche Personen und Unternehmen können ordentliche Mitglieder werden.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft ist für Persönlichkeiten vorgesehen, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder -

(1) Alle Mitglieder haben Anspruch auf laufende Informationen.

(2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zu befolgen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Über die zu leistenden Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft -

(1) Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

(2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder können ihre Mitgliedschaft bis zum 30. November zum Ende des laufenden Jahres schriftlich kündigen. Durch die Austrittserklärung wird die Verpflichtung zu einer etwaigen Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder sonst seine Mitgliedspflichten verletzt.

§ 7 - Organe des Vereins -

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Rechnungsprüfer.

(2) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers beginnt mit ihrer Wahl und beträgt 3 Jahre.

§ 8 - Mitgliederversammlung (Aufgaben und Einberufung) -

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

a) Wahlen zu den Vereinsorganen,
b) Entlastung des Vorstandes,
c) Festsetzung der Beiträge nach Aussprache über den Haushaltsplan,
d) Änderungen der Satzung,
e) Auflösung des Vereins.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher durch Einladung in

Textform (schriftlich oder per Fax oder per Email) an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse oder Fax-Nr. oder Email und durch Bekanntgabe auf der Internet-Seite des Vereins www.goeldnerfoundation.com in Rendsburg oder einem anderen Ort in Schleswig-Holstein oder Mecklenburg-Vorpommern einberufen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen (schriftliche Einladung). Soll zu Gegenständen der Tagesordnung eine Beschlussfassung erfolgen, so sind zu Sachentscheidungen Beschlussanträge, soweit zum Verständnis erforderlich mit Begründung zu veröffentlichen.

Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen können auch schriftlich, per Telefax oder in Textform oder/und per Videokonferenz erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung sind an den Vorstand zu richten und müssen mindestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in der Vereinsgeschäftsstelle zugegangen sein. Ergänzungsanträge können nur hinsichtlich solcher Gegenstände gestellt werden, zu denen Beschlüsse zu fassen sind. Dem Ergänzungsantrag ist ein Beschlussantrag beizufügen. Es genügt, wenn die Begründung in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird. Anträge, die den Sätzen 1 bis 3 entsprechen, sind wie die Tagesordnung gem. Abs. 2, jedoch ohne Begründung, in der Regel aber einschließlich einer Beschlussempfehlung des Vorstandes, zu veröffentlichen. Über diese Anträge muss verhandelt und gegebenenfalls Beschluss gefasst werden, sofern der Antragsteller an der Versammlung teilnimmt oder sich vertreten lässt. Über Anträge, die nicht den vorstehenden Bedingungen entsprechen, kann mit Zustimmung des Vorstandes beraten und beschlossen werden. Das Recht der Mitglieder, Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung zu stellen, bleibt unberührt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit in derselben Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 - Mitgliederversammlung (Beschlussfassung) -

(1) Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Mit Ausnahme der Regelung für Wahlen, bedürfen Beschlüsse der einfachen, Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Ein Mitglied kann bis zu fünf andere stimmberechtigte Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

(4) Die wählbaren Mitglieder der Vereinsorgane werden in offener Wahl gewählt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt vor den Wahlen die geheime Abstimmung. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und beim Verein eingesehen werden kann.

§ 10 - Vorstand (Aufgaben, Zusammensetzung und Beschlussfassung) -

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden.

(3) Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder/jede von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

(4) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert die Führung der Geschäftsbereiche. Er repräsentiert den Vorstand und den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Der erste Vorsitzende wird bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten; im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, sofern alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurden.

(5) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail herbeigeführt werden, sofern die Vorstandsmitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte deren Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, zu beschließen, dass Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen haben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 11 – Rechnungsprüfer -

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Rechnungsprüfer.

(2) Der Jahresabschluss ist durch den Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zuzustellen.

(3) Der Rechnungsprüfer prüft anhand von Stichproben, ob die Mittelverwendung nach allgemein üblichen Verfahren, den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und der Angemessenheit im Hinblick auf den Vereinszweck und seine Realisierung erfolgt ist.

(4) Der Rechnungsprüfer soll wesentliche absolute oder relative Über- oder Unterdeckungen des Haushaltsplanes auf ihre Ursachen, ihre Notwendigkeit und Angemessenheit prüfen.

(5) Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfungen.

§ 12 - Auflösung des Vereins -

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf Vorstandsbeschluss, der einer Mehrheit von drei Viertel der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf, oder von mindestens fünf v. H. der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

(2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem DRK Kreisverband Rendsburg Eckernförde e.V. Berliner Str. 2, 24768 Rendsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Datenschutz im Verein -

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Rendsburg, den 17.1.2025